

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa.  
Bureau Nr. 20.

Das Riesauer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1599  
Güterstraße Riesa Nr. 52.

Nr. 301.

Freitag, 29. Dezember 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 900.— Mark einschl. Frangierlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundchriftzeile (6 Silben) 60.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 80.— Mark; Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 10.— Mark. Feste Tarife, beiläufige Robatsi, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigensätze: 10.— Mark. Bei der Begehrten keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Ditzsch, Riesa.

## Mehl- und Brotpreise betr.

Für den Verkauf von Mehl und Brot sind infolge der Erhöhung der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebskosten für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschl. der residierten Städte Großenhain und Riesa folgende Höchstpreise neu festgesetzt worden:

- A. für Mehl:
- a) im Großhandel für Weizenmehl 18 780 M. für 1 dt brutto im Weißsack frei Haus für Roggenmehl 18 070 M.
  - b) im Kleinhandel für Weizenmehl 155 M. für 1 kg für Roggenmehl 145 M. für 1 kg.
- B. für Brot:
- für Roggenbrot 126 M. für 1 kg für Weizenbrot 163 M. für 1 kg
  - 240 M. für 1900 gr 68 M. für 420 gr.

Diese Preise treten vom 1. Januar 1923 ab in Wirksamkeit. Sie dürfen, worauf besonders ausdrücklich hingewiesen wird, nur von diesem Tage ab gefordert werden. Ein früheres Abfordern dieser Preise ist strafrechtlich Verfolgung nach sich. Schließlich wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verwendung von Streckungsmitteln bei der Herstellung von Roggen- und Weizenbrot, das der Verbrauchsregelung unterliegt, ausdrücklich untersagt ist — in verall. Punkt 19 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1922. Die Verbandsmitglieder der Preisprüfungsstelle sind verpflichtet, ihre Kontrollen auch auf dieses Gebiet auszudehnen. Etwa festgestellte Übertretungen dieser Vorschrift werden, abgesehen von ev. Schließung des Betriebs, unmissverständlich an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgegeben werden.

Durch die vorstehende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise ergibt sich die Notwendigkeit, eine Nachbefüllung des Interdubletts zwischen dem alten und neuen Preise für die Mengen an Mehl, sowie Roggen- und Weizenbrot vorzunehmen, die sich am 31. Dezember 1922 nach Geschäftsschluss in den Mühlen, Bäckereien und Mehl-Kleinhandlungen befinden.

Alle Mühlen, Bäckereien einschließlich der Mühlenbäckereien und Mehl-Handlungen erhalten deshalb hiermit Aufforderung, über die am 31. Dezember 1922 nach Geschäftsschluss vorhandenen Bestände an

- 1. Roggen, 2. Weizen, 3. Gerste, 4. Roggenmehl 85%ig, 5. Weizenmehl 85%ig, 6. Gerstenmehl 75%ig, 7. Roggenbrot, 8. Weizenbrot

spätestens bis zum 6. Januar 1923 unter Benutzung der ihnen noch besonders ausgehenden Vordrucke Anzeige an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes, Lindenburgerstraße Nr. 24, zu erstatten.

Die Angelegten werden mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß die vorhandenen Bestände auf genaueste anzugeben sind. Jegliche schätzungsweise Angabe der Bestände ist unzulässig.

Um eine wirksame Nachprüfung der Richtigkeit der angegebenen Bestände vornehmen zu können, erhalten alle Mühlen, Bäckereien und Mehl-Kleinhandlungen Anweisung, alle bis zum 31. Dezember 1922 nach Geschäftsschluss belieferten Brotmarken sofortig zu zählen, in vorgeschriebener Weise zu bündeln und zu schütten und hierauf sofort und spätestens bis zum 6. Januar 1923 an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzuliefern.

Der Kommunalverband wird hierauf für jeden einzelnen Betrieb eine Nachprüfung dahingehend vornehmen, ob der unter Berücksichtigung der seit 15. August ds. Js. angewiesenen Mengen und der abgelieferten Marken sich ergebende Sollbestand mit dem angegebenen Istbestand übereinstimmt. Die alsbaldige Vornahme von Nachprüfungen in den Betrieben bleibt vorbehalten.

Der Kommunalverband weist mit Nachdruck darauf hin, daß er die Nachprüfung der angegebenen Bestände im Hinblick auf die finanziellen Folgen für den Bezirk mit allergrößter Genauigkeit durchzuführen und daß er bei festgestellten Fehlbilanzen und nachgewiesener unrichtiger Angabe der Bestände unmissverständlich mit Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft und mit Einleitung ev. entschuldigungsloser Verhaftung der in Frage kommenden Mengen und schließlich auch mit Schließung des Betriebs gegen die Betriebsinhaber vorgehen wird.

Zusammenfassend gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden im übrigen auf Grund von Abschnitt 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1922 bestraft.

Großenhain, am 28. Dezember 1922.

Der Kommunalverband.

## taubstumme und blinde Kinder

bei dem Eintritt in das schulpflichtige Alter in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privat-Anstalten unterzubringen, wenn nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 29. Dezember 1922.

Sitzung des Ernährungsausschusses. Zweck der weiteren Festsetzung der Mehl- und Brotpreise sind Freitag vormittags unter Vorsitz des Herrn Amtshauptmanns Kähn im Sitzungssaal der Amtshauptmannschaft in Großenhain eine Sitzung des Ernährungsausschusses statt. Zur Vereinfachung der Beratungen war eine Vorbesprechung vorausgegangen, als deren Ergebnis Herr Amtshauptmann Kähn den Vorschlag unterbreitete, den Brotpreis ab 1. Januar auf 240 Mark festzusetzen. Die Preisregelung der Mehl- und Brotpreise wird vor allem bedingt durch die wesentlich erhöhte Mahllöhne und durch die um etwa 70 Prozent gestiegenen Frachtkosten. Es handelt sich somit um rein automatische Erhöhungen, an denen sich nichts ändern läßt. In der Vorbesprechung ist die Notwendigkeit betont worden, sich über die gegenwärtig übliche Weise der Berechnung des Bod- und Mahllöhnes einmal klar auszusprechen, da es den Anschein hat, daß beide Berechnungsformen umgekehrt werden müssen. Durch Festsetzung des Brotpreises auf 240 Mark würden wir nur 10 Mark vom Reihner Brotpreis abweichen. Der Herr Amtshauptmann betonte, es sei nicht zu begründen, daß in unserem mehr landwirtschaftlichen Bezirk ein wesentlich höherer Brotpreis gefordert werde, dazu läme noch, daß Weizen in der Ortsklasse B stehe, während im Großenhainer Bezirke nur eine Stadt und eine große Landgemeinde in diese Klasse gehören, die meisten anderen in Ortsklasse C, viele sogar in Ortsklasse D. Auf Grund der Preisberechnungen für Umgelegtweizen wird die Reichsgetreidekasse ihre Abgabepreise für Mehl vom 15. Januar ab erhöhen, sobald dann eine übermäßige Preisberechnung nicht zu umgehen ist. Bei Festsetzung des Brotpreises auf 240 Mark wird der von seiten

der Bäckereinnahme erfolgten Eingabe auf Erhöhung des Bodlohnes nicht Rechnung getragen. Der Vertreter des Bäckergewerbes bringt deshalb zum Ausdruck, daß mit den bisher eingekauften Sähen nicht mehr auskommen ist. Der Vertreter der Bäckereinnahme stellt die Anfrage, ob beim Brotpreis von 240 Mark die neuen Gehilfenforderungen berücksichtigt werden seien, die sich auf 12 000—15 000 Mark Wochenlohn stellen. In Dresden kommt schon von morgen ab ein Spitzenlohn von 20 000 Mark in Frage. Diese neuen Lohnforderungen sind bei Berechnung des Brotpreises auf 240 Mark noch nicht eingerechnet. Von einem Mitglied des Ernährungsausschusses wurde dem Bunde Ausdruck gegeben, daß zur nächsten Festsetzung der Mehl- und Brotpreise die Bodlohn-Berechnung von Weizen mit vorliegen möchte, um an deren Hand zu sehen, worauf die Preisspannung zurückzuführen ist. Nach Vortrag aller einschlagenden Äußerungen durch Herrn Regierungsrat Dr. Glaser wurde vom Ernährungsausschuss gegen die Stimme des Herrn Bäckereimeisters Röhrdorn-Riesa beschlossen, den Preis für ein 1900 Gramm-Brot auf 240 Mark, den Preis für Weizenbrot auf 163 Mark das Kilo, und 68 Mark das 420 Gramm-Brot, den Kleinhandelsmehlpriß auf 145 Mark für Roggen- und 155 Mark für Weizenmehl festzusetzen. Einer Anregung, betr. die drucktechnische praktische Ausgestaltung der Brotkarte, soll bei der Drucklegung der nächsten Brotkarten nachgekommen werden.

Mario Schipmann-Vorträge des Vereines für Volksbildung und Kunstpflege am 28. Dezember im Gröbaer Anker. Eine große Rinderkarle hörte am Nachmittag wohlgeleitene Vorträge, zum Teil mit Lichtbildern erläutert. Dazwischen wurden Rätsel für verschiedene Altersklassen geraten. Zum Schluß gab es gemeinsamen Gesang „O Tannenbaum“ unter Leitung der Vortragenden. Vollkommen ausbaden konnten sich schließlich

die Kleinen, als Fräulein Schipmann die Rollen der Bremer Stadtmusikanten verteilte. — Abends waren die Erwachsenen geladen. Es zeigte sich, daß auch sie recht empfänglich für Märchen sind. „Der Schweinehirt“ von Andersen, „Der kleine Hühnermann“ von Storm, „Hase und Schneeglocke“ von Beckstein-Grimm und andere erzielten auch hier volle Wirkung. Nicht minder aber die soziale Partizipation von Heine, Dehmel und Galsbrenner, eine tiefempfundene Prosafassung von Lobstein und Humor von Fritz Reuter. Den Schluß bildeten heitere Satiren von Wilhelm Busch aus „Die Daarbenel“ und „In guter Veit“, welche die Berliner Künstlerin ohne die Zeichnungen außerordentlich lebensvoll und plastisch darbot. — Zwischen die einzelnen Teile waren Quartettgesänge eingeschoben. — In Maria Schipmann lernten wir eine Künstlerin von hoher Sprachkultur kennen, die einfach und ungeziert köstliche literarische Genüsse vermittelt. Ihr erstes Auftreten dürfte ihren Ruf auch bei uns begründet haben.

Der sächsische Kriegsgefangene Otto Reuter nicht heimgekehrt. Obwohl alle Vorbereitungen für den Empfang des letzten, vom Präsidenten der französischen Republik benachteiligten Kriegsgefangenen Otto Reuter aus Ehrenfriedersdorf getroffen worden waren und die Behörden bereits mitteilten, daß Reuter am 24. Dezember in Ehrenfriedersdorf eintreffen würde, sind doch, wie die „Dresdn. Nachr.“ melden, in letzter Stunde alle Hoffnungen unerfüllt geblieben. Die anderen mit Reuter in Toulon gefangen gewesenen vier deutschen Kameraden reisten bereits am Freitag in Toulon ab und sind, wie schon gemeldet, inzwischen auf deutschem Boden angelangt, während Reuter, der sehr leidend und infolge seiner Operation nicht transportfähig sein soll, nicht mitkommen konnte. Nach der letzten amtlichen Nachricht aus Berlin soll die Heimkehr in kurzer Zeit erfolgen. Die

Wir fordern daher die hier wohnhaften Eltern solcher Kinder beim die Stellvertreter der Eltern hierdurch auf, alle bis jetzt nicht angemeldeten im vollschulpflichtigen Alter stehenden taubstummen und blinden Kinder zur Aufnahme in eine Anstalt spätestens bis zum 6. Januar 1923 schriftlich bei uns anzumelden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Dezember 1922.

## Bekanntmachung.

Die Kreisbauhauptmannschaft mit dem Kreisbauinspektoren hat zu den von den städtischen Kollegien aufgestellten Nachträgen zur hiesigen Gemeindekeuerordnung die Genehmigung erteilt.

Wir haben nachfolgend den Wortlaut der Bestimmungen des XVI. Nachtrages über die Erhebung eines Aufschlags zur Wohnbaubausgabe und den Zusatz des XVII. Nachtrages über Erhöhung der Vergütungsteuer bekannt. Die Fruchtliche dieser Nachträge können nach Fertigstellung in unserer Steuerkasse gegen Erstattung der Kosten entnommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Dezember 1922.

XVI. Nachtrag zur Gemeindekeuerordnung der Stadt Riesa vom 20. September 1915. § 1. Auf Grund von § 6 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 6. März 1922 und dem Landesgesetz vom 2. Juni 1922 betr. Wohnbaubausgabe wird der Gemeindeaufschlag von 25 auf 75 v. H. erhöht und zwar gleichmäßig für Wohnungen und gewerbliche Räume.

§ 2. Dieser besondere Gemeindeaufschlag ist zur Vergütung und Tilgung der für Wohnbaubausgaben aufgewendeten Gelder, sowie zur Förderung des Wohnbaubaus im Allgemeinen bestimmt.

§ 3. Der Zuschlag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn keine Erhebung für den Abgabepflichtigen oder seine Familie bei Berücksichtigung seiner gesamten persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Ueber die Erlassung entscheidet der Rat.

§ 4. Der in § 1 vorgesehene Hundertschlag ermäßigt sich von selbst um soviel, als sich die Abgabe zur Förderung des Wohnbaubaus bei einer etwaigen Änderung der Reichsgesetze vom 26. Juni 1921 und 6. März 1922 oder auf Grund eines Landesgesetzes ausnahmsweise des Landes, der Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaft erhöht.

§ 5. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in Kraft. Riesa, den 23. November 1922.

Der Rat der Stadt Riesa. L. S. (ges.) Dr. Scheider, Bürgermeister. L. S. (ges.) G. Günther, Vorsteher.

Vorstehender XVI. Nachtrag zur Gemeindekeuerordnung für Riesa ist von der Kreisbauhauptmannschaft mit dem Kreisbauinspektoren widerrufsweise genehmigt worden. Weiter wird bestätigt, daß das Ministerium des Innern zu diesem Nachtrage die Zustimmung erteilt hat.

Dresden, am 19. Dezember 1922.

L. S. (ges.) Krug v. Ribba und v. Falkenstein. XVII. Nachtrag zur Gemeindekeuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1915.

§ 72c Absatz 4 der Gemeindekeuerordnung in der Fassung des XII. Nachtrages vom 9. November 1921 wird aufgehoben. In dessen Stelle treten folgende Bestimmungen: Zu den Sähen im Absatz 1 tritt für die in § 71 Absatz 2 unter Nummer 1 angeführten Kalküle und Mastenbäume je ein Zuschlag von 80 M., für jede Langablenkung ein Zuschlag von 200 M.

Ist der Zutritt unentgeltlich, so wird der Zuschlag allein erhoben. Wird bei diesen Veranlassungen ein besonderer Betrag für Beteiligung am Lange erhoben, so erhöht sich der Zuschlag um 500 M. bei unentgeltlichem Zutritt, um 300 M. bei einem Eintrittspreis bis zu 3 M. und um 200 M. bei einem Eintrittspreis von über 3 M.

§ 1. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft. Riesa, den 23. November 1922.

Der Rat der Stadt Riesa. L. S. (ges.) Dr. Scheider, Bürgermeister. L. S. (ges.) G. Günther, Vorsteher.

Es wird bestätigt, daß das Ministerium des Innern den vorstehenden XVII. Nachtrag zur Gemeindekeuerordnung für Riesa widerrufsweise genehmigt hat. Dresden, am 19. Dezember 1922.

L. S. (ges.) Krug v. Ribba und v. Falkenstein.

## Steuerbücher für 1923 in Gröba.

Nachdem die Antragung der Steuerbücher für das Kalenderjahr 1923 zum größten Teile erfolgt ist, fordern wir diejenigen Arbeitnehmer, welche am 10. Oktober 1922 in Gröba wohnhaft waren und denen ein Steuerbuch noch nicht behändigt worden ist, auf, ihr Steuerbuch bei unserer Steuerkasse, Zimmer Nr. 6, abholen zu wollen.

Gröba (Elbe), am 29. Dezember 1922.

Der Gemeindevorstand.